

Satzung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Sprachformen, Schriftform

- 1 Der Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V., nachfolgend CVNB genannt, ist die Vereinigung von Chören und Ensembles im Bereich der Bundesländer Niedersachsen und Bremen.
- 2 Der CVNB hat seinen Sitz in Bremen. Er ist unter dem Namen „Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts der Freien Hansestadt Bremen eingetragen.
- 3 Der CVNB ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 Geschäftsjahr des CVNB ist das Kalenderjahr.
- 5 Zur besseren Verständlichkeit und Klarheit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Alle Funktionsbezeichnungen gelten gleichberechtigt für jegliche Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.
- 6 Einer nach der Satzung geforderten (einfachen) schriftlichen Übermittlung von Informationen steht die Übermittlung durch elektronische Medien gleich.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Zweck des CVNB ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Musikkultur, vorrangig die Pflege des Chorgesangs.
- 2 Seine zentralen Aufgaben richten sich auf die Pflege des Chorgesangs und seine Förderung als kulturelles Gemeinschaftsanliegen. Dazu gehört auch die Durchführung eigener musikalischer Projekte mit Modellcharakter.
- 3 Der CVNB verfolgt seine Zwecke insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Chorleitern, Schulung von Vorständen, Hilfe bei Veranstaltungen der Mitgliedsvereine, Chöre und Ensembles sowie die Förderung von Kinder- und Jugendchören sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der CVNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der CVNB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3 Mittel des CVNB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des CVNB.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch das Präsidium festgelegt; ihre Höhe darf die gesetzliche steuerfreie Maximalhöhe nach der vorstehenden Vorschrift nicht überschreiten.

II. Gliederung des CVNB

§ 4 Kreischorverbände

- 1 Der CVNB gliedert sich in Kreischorverbände (KCV), die in drei Regionen unter den für die Region spezifischen Aspekten mit eigenem Namen und eigenen Organisationen regional gebildet werden. Die Satzungen der KCV dürfen in ihren Grundsätzen der Satzung des CVNB nicht widersprechen.
- 2 Je ein Vizepräsident ist für die jeweilige Region zuständig.
- 3 In den drei Regionen findet jeweils einmal jährlich eine Regionalversammlung statt, zu der der zuständige Vizepräsident einlädt.
- 4 Die Kreischorverbände sind besondere Mitglieder im CVNB. Ihre Aufgabe ist es, die angeschlossenen Vereine, Chöre und Ensembles (= Mitglieder des CVNB) zu betreuen und im CVNB zu vertreten.
- 5 Die KCV sind beitragsfrei, genießen aber die gleichen Rechte, wie in § 10 der Satzung des CVNB geregelt.
- 6 Die KCV beschließen eigenverantwortlich die Benennung der Delegierten, die gem. § 16 das Stimmrecht der angeschlossenen Mitgliedsvereine an den Chorverbandstagen des CVNB wahrnehmen. Ein KCV hat kein eigenes Stimmrecht, sondern vertritt durch seine(n) Delegierten die Mitgliedsvereine im CVNB.
- 7 Bei Bildung, Änderung oder Auflösung eines KCV ist das Präsidium des CVNB zu beteiligen. Bei Auflösung eines KCV werden die Mitgliedschaften der verbliebenen Vereine, Chöre und Ensembles einem anderen KCV zugeordnet. Hierbei können Empfehlungen durch den CVNB ausgesprochen werden.
- 8.1 Die Delegierten der KCV haben am Vortag des Chorverbandstages die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Delegiertenaussprache, die ohne Anwesenheit von Präsidiumsmitgliedern stattfindet, wird von dem Kreisvorstand des KCV geleitet, der den Chorverbandstag ausrichtet. Das Ergebnis der Delegiertenaussprache wird durch

dieses KCV-Vorstandsmitglied in der Sitzung des Chorverbandstages vorgestellt. Die Benennung eines Vertreters aus dem betreffenden KCV ist möglich.

- 8.2 Um den fachlichen Gedankenaustausch zu fördern, findet im vierten Quartal eines Jahres eine Herbsttagung der Delegierten statt. Die Absprachen zur Organisation erfolgen unter den KCV mit Unterstützung der Geschäftsstelle des CVNB.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des CVNB sind die in Kreischorverbänden (§ 4) organisierten Vereine, Chöre und Ensembles mit ihren aktiven und fördernden Mitgliedern, die durch die Kreischorverbände gegenüber dem CVNB vertreten werden.
- 2 Mitglied des CVNB kann jeder Verein, Chor und jedes Ensemble werden, der/das den in § 2 ausgewiesenen Satzungszweck dem Sinne nach erfüllt, gemeinnützigen Zwecken dient und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- 3 Die Aufnahme in den CVNB erfolgt durch Aufnahmeantrag an einen KCV, der bei Befürwortung des Antrags diesen an den CVNB unter Angabe der vertretungsberechtigten Personen sowie der Anzahl der Chöre und deren aktiven und fördernden Mitglieder meldet. Das Präsidium behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen, wenn der Verein durch Verstöße gegen die Satzung des CVNB auffällig ist oder in der Vergangenheit dagegen verstoßen hat.
- 4 Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den KCV wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, sich an einen anderen KCV oder direkt an den CVNB zu wenden. Der CVNB vermittelt dann einen anderen KCV in seiner Nähe, über den nun die Aufnahme erfolgen kann.
- 5 Aufgenommene Vereine, Chöre und Ensembles sind gleichzeitig Mitglied desjenigen KCV, der ihre Aufnahme befürwortet hat.
- 6 Einzelmitglieder (natürliche Personen) können vom Präsidium aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gem. § 23 Nr. 2 und darüber hinaus der Mehrheit des Präsidiums. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Einzelmitglieder werden zu Verbandstagen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Reisekosten können auf Beschluss des Präsidiums gewährt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Chores bzw. Ensembles (§ 7), durch Ausschluss (§ 8) oder den Tod des Einzelmitgliedes.

§ 7 Austritt, Auflösung des Vereins/Chores/Ensembles Einzelmitgliedes

- 1 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem CVNB muss mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres über den Kreischorverband an die Geschäftsstelle zugestellt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 2 Die Frist aus Nr. 1 gilt sinngemäß auch bei Auflösung eines Vereins. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem der Verein/der Chor bzw. das Ensemble sich aufgelöst hat.

§ 8 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
- a) das Ansehen des CVNB schwerwiegend geschädigt hat,
 - b) gegen die satzungsgemäßen Grundsätze gröblich verstoßen hat oder
 - c) durch die Satzung auferlegte Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat.
- 2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit (§13 Nr. 7 und 8). Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der zuständige KCV ist gleichzeitig über den Beschluss zu informieren.
- 3 Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium schriftlich Berufung einlegen. Diese hat aufschiebende Wirkung bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Chorverbandstag, der endgültig mit 2/3-Mehrheit (§ 13 Nr. 7 und 8) entscheidet.
- 4 Dem betroffenen Mitglied ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, sich auf dem Chorverbandstag vor der Beschlussfassung zu äußern.

§ 9 Ehrenmitglieder

- 1 Der CVNB kann Persönlichkeiten, die sich in der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen außerordentliche oder allgemein um die Pflege der Musikkultur hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Den Beschluss über die Ernennung fällt das Präsidium.
- 2 Dem neuen Ehrenmitglied wird anlässlich der Ernennung eine Urkunde überreicht. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen eines Chorverbandstages.
- 3 Ehrenmitglieder werden zu Chorverbandstagen und Chorfesten eingeladen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des CVNB haben das Recht, alle Vorteile, die der CVNB erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des CVNB sind verpflichtet,
- a) die Ziele des CVNB zu fördern,
 - b) die Grundsätze und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und
 - c) in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.

- 2 Die Mitglieder des CVNB (§ 5 Nr. 1) zahlen zur Deckung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
In jedem Kreisorverband kann eine Kreisumlage erhoben werden. Diese ist separat auf der jeweiligen Mitgliederversammlung des Kreisorverbandes zu beschließen und ist unabhängig von dem Mitgliedsbeitrag des CVNB.
- 3 Die Höhe des künftigen Mitgliedsbeitrags sowie dessen Zahlungsmodus und Fälligkeit werden auf dem Chorverbandstag beschlossen. (§17 Nr. 2).
- 4 Grundlage für die Beitragszahlungen gemäß Nr. 2 sind die jährlichen Bestandserhebungen. Diese sind von den Mitgliedern des CVNB (§ 5) zum festgelegten Stichtag im jeweils aktuellen Erfassungssystem zu melden. Die Kreisorverbände unterstützen die Vereine und Zusammenschlüsse vor Ort und erleichtern so die reibungslose Bestandserhebung der Mitgliederzahlen.

V. Organe des CVNB

§ 12 Organe des CVNB

- 1 Organe des CVNB sind
 - a) der Chorverbandstag (§ 14 ff)
 - b) das Präsidium (§ 23)
 - c) der Chorleiterbeirat (§ 24)
 - d) der Chorleiterrat (§ 25)
 - e) der Jugendbeirat (§ 26)
 - f) der Jugendrat (§ 27)
- 2 Werden vom Präsidium für bestimmte Aufgaben des CVNB besondere Arbeitsgruppen eingesetzt oder einzelne Personen berufen, sind diese keine Organe des CVNB.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die in dieser Satzung aufgeführten stimmberechtigten Delegierten und die jeweiligen Präsidiumsmitglieder des CVNB haben jeweils nur eine persönliche Stimme.
In den in der Satzung festgelegten Fällen ist es möglich, dass sich ein Delegierter oder ein Präsidiumsmitglied durch eine Kraft ihrer Funktion stimmberechtigte Person vertreten lässt.
- 2 Wahlberechtigt sind nur die von den KCV entsandten stimmberechtigten Delegierten und die jeweiligen Präsidiumsmitglieder des CVNB.
Wählbar ist jede volljährige Person, die einem Mitgliedschor des CVNB angehört.
- 3 Vor der Wahl in das Präsidium sind Personen nur stimmberechtigt, wenn sie Delegierte eines KCV sind. Nach ihrer Wahl in das Präsidium können sie das Stimmrecht als Delegierte eines KCV nicht mehr ausüben, haben aber auf dem Chorverbandstag Stimmrecht in ihrer neuen Funktion.
- 4 Im Chorleiterrat und im Jugendrat haben die Mitglieder des Präsidiums beratende Stimme.

- 5 Wiederwahl oder Wiederberufung ist zu allen Funktionen im CVNB zulässig. Für Kassenprüfer ist eine Wiederwahl frühestens vier Jahre nach Ablauf der Amtszeit möglich. Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Chorleiterrat bzw. dem Jugendrat angehören.
- 6 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht für besondere Angelegenheiten andere Mehrheiten festgelegt sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7 Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sie werden auch bei der Ermittlung der Quote bei qualifizierten Mehrheiten nicht mitgerechnet.
- 8 Geheime Wahl bzw. Abstimmung ist erforderlich, wenn sie durch den Versammlungsleiter angeordnet oder von einem Stimmberechtigten beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 9 Funktionsträger üben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl ihre Funktion weiter aus.
- 10 Schriftliche Wahlvorschläge für Funktionen im Präsidium müssen spätestens zwei Monate vor dem Chorverbandstag der Geschäftsstelle vorliegen. Die Möglichkeit spontaner Vorschläge auf dem Verbandstag bleibt davon unberührt.
- 11 Präsidiumsmitglieder werden zeitversetzt gewählt: Ab 2028 werden für jeweils 4 Jahre gewählt: Präsident, Vizepräsident Nord-Ost, Kassenwart, Schriftführer, PfbA für die Regionen West und Süd-Ost. Ab 2028 werden für jeweils 2 Jahre, ab 2030 für jeweils 4 Jahre gewählt: Vizepräsident West, Vizepräsident Süd-Ost, PfbA Finanzen (CVNB-Portal Intelli), PfbA Nord-Ost.
(PfbA = Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben)

§ 14 Chorverbandstag

- 1 Der Chorverbandstag ist die Versammlung der Delegierten.
- 2 Der Chorverbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 3 Die Einladung zu einem Chorverbandstag erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten oder durch ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied des Präsidiums.
- 4 Die Einladung an die Kreischorverbände zur Weitergabe an die Delegierten kann sowohl über den Postweg als auch über E-Mail erfolgen. Dabei ist eine Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten.
- 5 Der Chorverbandstag wird durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten geleitet.
- 6 Der Chorverbandstag wird in der Regel als Präsenzveranstaltung oder digital durchgeführt. Die Entscheidung darüber obliegt dem einberufenden Organ.

§ 15 Außerordentlicher Chorverbandstag

- 1 Eine der in § 14 Nr. 3 genannten Personen kann einen außerordentlichen Chorverbandstag einberufen. Der Chorverbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreischorverbände die Einberufung in der gleichen Sache schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 19 Nr. 1 findet hierbei keine Anwendung.
- 2 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Chorverbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Abänderungs- und Zusatzanträge zum selben Thema sind zulässig. Die Einladungsfrist und Form ist analog der des Chorverbandstages § 14 Nr. 4. In Ausnahmefällen bei Vorliegen gewichtiger Gründe ist es möglich, die Einladungsfrist auf zwei Wochen zu reduzieren.

§ 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1 Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine (§ 5 Nr.1) wird von den Delegierten wahrgenommen, die von den Vorständen der KCV entsandt werden. Jeder KCV wird durch jeweils einen Delegierten pro angefangene 1000 Beitrag zahlende aktive Mitglieder (Delegiertenschlüssel) vertreten. Maßgeblich sind die Zahlen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung. Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen sind natürliche Personen, die Mitglieder in einem Kreischorverband bzw. in diesem angehörenden Verein, Chor oder Ensemble sind.
- 2 Jeder ordnungsgemäß einberufene Chorverbandstag (§§ 14 und 15) ist beschlussfähig.

§ 17 Aufgaben des Chorverbandstags

- 1 Der Chorverbandstag entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des CVNB, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Beschlussfassung des Chorverbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Chorverbandstages
 - b) Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme von Verbandschorleiter und Jugendreferent (§ 27 Nr. 2)
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer zwei Vertreter (§13 Nr. 5)
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Änderung von Höhe, Zahlungsmodus und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge von Kreischorverbänden und Mitgliedern
 - j) Festlegung von Ort und Termin des nächsten ordentlichen Chorverbandstags
 - k) Auflösung des CVNB (§ 28)

§ 18 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung ordentlicher Chorverbandstage muss enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - b) Jahresberichte des Präsidiums, des Chorleiterrats und des Jugendrats
 - c) Berichte von Kassenwart und Kassenprüfern

- d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Wahlen und Bestätigungen
 - i) Entgegennahme des Berichtes aus der Delegiertenversammlung
 - j) Anträge von Kreischorverbänden oder Mitgliedern
 - k) Verschiedenes
- 2 Die Tagesordnung außerordentlicher Chorverbandstage muss enthalten:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
 - b) Zweck und Grund des außerordentlichen Chorverbandstages
 - c) Verschiedenes
- § 19 Anträge**
- 1 Anträge sind spätestens bis drei Wochen vor dem Chorverbandstag schriftlich mit Begründung einzureichen. Den Kreischorverbänden sind sie spätestens zwei Wochen vor dem Chorverbandstag schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 2 Während des Chorverbandstages können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung als Antrag einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3 Auf Abänderungs- und Zusatzanträge findet diese Regelung sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Chorverbandstagen keine Anwendung.
- § 20 Änderung oder Neufassung der Satzung**
- 1 Änderungen oder Neufassung der Satzung können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Chorverbandstag mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern dieses Thema auf der Tagesordnung steht.
- 2 Die zur Abstimmung anstehenden konkreten Satzungsänderungen sind zusammen mit Einladung und Tagesordnung (§ 14 Nr. 3 und 4) zu versenden.
- § 21 Öffentlichkeit der Chorverbandstage**
- Die Chorverbandstage sind öffentlich. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die stimmberechtigten Delegierten des Chorverbandstags sowie weitere Teilnehmer der KCV zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Versammlungsleiter muss auf diese Tatsache ausdrücklich hinweisen.
- § 22 Protokoll des Chorverbandstages**
- 1 Über ordentliche und außerordentliche Chorverbandstage sind Protokolle zu führen, die alle Wahlergebnisse sowie alle gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
- 2 Die Protokolle sind von Versammlungsleiter und Protokollführer sowie einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

- 3 Den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreischorverbänden ist das Protokoll innerhalb einer angemessenen Frist — spätestens jedoch acht Wochen nach dem Chorverbandstag — bekannt zu geben.

§ 23 Präsidium

- 1 Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident
 - b) bis zu 3 Vizepräsidenten
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Verbandschorleiter (§ 25 Nr. 1)
 - f) der Jugendreferent
 - g) bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (PfbA).
- Die Übernahme mehrerer Präsidiumsfunktionen durch ein und dasselbe Präsidiumsmitglied ist nicht gestattet.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Nr. 1 unter den Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder des Präsidiums, von denen je zwei, nämlich der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder der Kassenwart oder der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 3 Präsidiumsmitglieder (mit Ausnahme von Verbandschorleiter und Jugendreferent) werden vom Chorverbandstag gewählt (§ 13 Nr. 11). Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der vorgesehenen Amtszeit aus, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bestellen. Der Vertreter wird durch den nächsten Chorverbandstag bestätigt und übt seine Funktion kommissarisch bis zur regulären Neuwahl dieser Funktion (§ 13 Nr. 11) aus. Wird der kommissarische Vertreter nicht bestätigt, so endet dessen Mitarbeit im Präsidium mit dem Chorverbandstag. Der Posten bleibt bis zur regulären Neuwahl unbesetzt, es sei denn, die Versammlung bestimmt einen anderen kommissarischen Vertreter.
Das Ergebnis ist den Kreischorverbänden schriftlich bekannt zu geben.
- 5 Das Präsidium legt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Präsidiums unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Gliederung des CVNB fest.
- 6 Das Präsidium beruft je einen Vertreter des CVNB sowie deren Stellvertreter in die Landesmusikräte der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen.
- 7 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten berufen die Präsidiumssitzungen ein, sooft die Lage es erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.
- 8 Das Präsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- 9 Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Videokonferenz gefasst werden. Dabei haben alle Präsidiumsmitglieder gemäß Satz 1

eine Stimme. Verbandschorleiter und Jugendreferent dürfen sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Chorleiterbeirat

- 1 Dem Chorleiterbeirat gehören die Fachvertreter der Kreischorverbände (Kreischorleiter oder sein Stellvertreter) an. Die Fachvertreter gemäß Satz 1 sind der Geschäftsstelle zu benennen.
- 2 Der Chorleiterbeirat wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Chorleiterrates (§ 25). Jeder Kreischorverband hat bei der Wahl eine Stimme. Die Wahlleitung hat der Präsident des CVNB oder ein von ihm bestimmter Vizepräsident.
- 3 Der Verbandschorleiter (§ 25 Nr.1) beruft den Chorleiterbeirat in Absprache mit einer der in § 14 Nr. 3 genannten Personen — in der Regel dem Präsidenten — unter Beifügung einer Tagesordnung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Mitglieder des Chorleiterrates, die nicht Mitglieder des Chorleiterbeirats sind, haben das Recht, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Chorleiterbeiratssitzung ist beschlussfähig.
- 4 Die Leitung der Sitzung hat der Verbandschorleiter bzw. der stellvertretende Verbandschorleiter oder ein aus der Mitte der Teilnehmer gewähltes Mitglied des Chorleiterbeirats.
- 5 Der Chorleiterbeirat wird vom Chorleiterrat über Aktivitäten und Planungen informiert.
- 6 Die Protokollführung übernimmt ein vom Chorleiterbeirat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 25 Chorleiterrat

- 1 Der Chorleiterrat besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandschorleiter), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretendem Verbandschorleiter), dem vom Jugendrat entsandten Vertreter und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten.
- 2 Der Chorleiterrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Verbandschorleiter und seinen Stellvertreter.
- 3 Der Chorleiterrat ist das musikalische Führungsgremium des Chorverbandes. Zu seinen Aufgaben gehört die Steuerung der musikalischen Entwicklung des Verbandes durch die Planung musikalischer Aktivitäten, sowie die Beratung des Präsidiums in musikalischen Fragen. Die Planungen und Umsetzungen finden in Abstimmung mit dem Präsidium statt.
- 4 Die Sitzungen des Chorleiterrates werden durch den Verbandschorleiter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Übrigen finden § 23 Nr. 9 und § 24 Nr. 6 sinngemäß Anwendung.

§ 26 Jugendbeirat

- 1 Dem Jugendbeirat gehören die Fachvertreter der KCV (Kreisjugendreferenten oder deren Stellvertreter) an. Die Fachvertreter gem. Satz 1 sind der Geschäftsstelle zu benennen.
- 2 Der Jugendbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten die Mitglieder des Jugendrates (§ 27). Die Wahlleitung hat der Präsident des CVNB oder ein von ihm bestimmter Vizepräsident.
- 3 Der Jugendreferent (§ 27 Nr. 1) beruft den Jugendbeirat in Absprache mit einer der in § 14 Nr. 3 genannten Personen — in der Regel dem Präsidenten — unter Beifügung einer Tagesordnung nach Bedarf ein, mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder des Jugendrates, die nicht Mitglieder des Jugendbeirates sind, haben das Recht, an den Sitzungen des Jugendbeirates mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 4 Die Leitung der Sitzung hat der Jugendreferent bzw. der stellvertretende Jugendreferent oder ein aus der Mitte der Teilnehmer gewähltes Mitglied des Jugendbeirates.
- 5 Der Jugendbeirat wird vom Jugendrat über Aktivitäten und Planungen informiert.
- 6 Die Protokollführung übernimmt ein vom Jugendbeirat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 27 Jugendrat

- 1 Der Jugendrat besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendreferent), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertreter Jugendreferent) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.
- 2 Der Jugendrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Jugendreferenten und seinen Stellvertreter.
- 3 Der Jugendrat ist das Fachgremium für die Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen. Zu seinen Aufgaben gehört die musikalische Förderung durch die Planung von Aktivitäten für Kinder- und Jugendchöre sowie die Beratung des Präsidiums in Fragen der Kinder- und Jugendchorarbeit. Hierbei sollen besonders die unterschiedlichen Altersstrukturen und Interessen von Kinder- und Jugendchören berücksichtigt werden. Die Planungen und Umsetzungen finden in Abstimmung mit dem Präsidium statt.
- 4 Die Sitzungen des Jugendrates werden vom Jugendreferenten oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Übrigen finden § 23 Nr. 9 sowie § 24 Nr. 6 sinngemäß Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des CVNB

- 1 Die Auflösung des CVNB ist nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Chorverbandstag (§ 14) möglich. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des CVNB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CVNB an den Amateurmusikverband Niedersachsen (AMNi). Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Chormusik zu verwenden.
- 3 Sofern der Chorverbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident oder einer der Vizepräsidenten des CVNB und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzung in der vorliegenden Form hat der Chorverbandstag des CVNB in seiner Sitzung am 22.02.2026 in Asendorf beschlossen.
- 2 Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Satzungen sind unwirksam.